



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

2014/0020
öffentlich

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates

Beratungsfolge:

Haupt- und Personalausschuss
11.02.2014 Beratung

Rat
20.02.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bildung eines Integrationsrates erfolgt auf der Grundlage des § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Stadt Beckum ist aufgrund des § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung auf Antrag von mindestens 200 wahlberechtigten Migranten im Sinne des § 27 Absatz 3 GO NRW ein Integrationsrat zu bilden. Im Februar 2010 wurde, nachdem ein entsprechender Antrag vorlag, der amtierende Integrationsrat gebildet.

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten grundsätzlich die Vorgaben in § 27 Absatz 11 GO NRW. Zur Regelung des Wahlablaufs im Einzelnen wird die als Anlage zur Vorlage beige-fügte Wahlordnung vorgeschlagen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen im Dezember 2013 Änderungen zur § 27 GO NRW – Integration – beschlossen. Folgende wesentlichen Änderungen wurden beschlossen:

- Integrationsrat als einziges Organisationsmodell – Abschaffung des Integrationsaus-schusses
- die Wahl bzw. Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern wird ermöglicht
- der Wahltermin wurde auf den Tag der Kommunalwahlen festgelegt
- der Kreis der Wahlberechtigten wurde erweitert

Zur Zulassung der Wahl von stellvertretenden Mitgliedern wird auf die Vorlage 2014/0021 – Änderung der Hauptsatzung – verwiesen. Die erforderlichen Regelungen zur Wahl der stellvertretenden Mitglieder und zum Wahltermin sind in der Wahlordnung berücksichtigt.

Der Verwaltung liegen bereits Anträge von mehr als 200 wahlberechtigten Migranten im Sinne des § 27 Absatz 3 GO NRW vor, so dass eine Integrationsratswahl für den 25. Mai 2014 vorbereitet wird.

Anlage(n):

Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates